



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-183/2019

Federführendes Amt	Stabstelle Haushalt und Steuerungsunterstützung
Datum	21.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	02.12.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.12.2019	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die im Entwurf vorliegende Hebesatzsatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Mehrerträge im Bereich der Grundsteuer A in Höhe von 3.000 € und im Bereich der Grundsteuer B in Höhe von 104.300 €, mithin 107.300 € erzielt, die zum Haushaltsausgleich 2020 zwingend erforderlich sind.

Sachdarstellung:

Der Hessische Landtag hat erst am 31. Oktober 2019 das Gesetz „Starke Heimat Hessen“ beschlossen. Dieses Gesetz hat gravierende Auswirkungen auf die Finanzausstattung der Kommunen.

Bisher war es so, dass die Städte und Gemeinden einen bestimmten Prozentsatz ihrer Gewerbesteuer an das Land abführen mussten. Dieser orientierte sich einerseits an dem Hebesatz der Stadt und andererseits an den „Normal-Vervielfältigern“ für den Anteil des Bundes (14,5) und des Landes (20,5). Hinzu kam ab 1995 die Erhöhung für den Länderfinanzausgleich (29). Der letzte entfällt nun ab dem 01. Januar 2020. Für die Stadt Großalmerode bedeutete dies, dass bisher 16,66% der Gewerbesteuererträge abgeführt werden mussten. Nach dem Wegfall wird dieser Satz auf 8% sinken. Das Land hat aber durch das Gesetz „Starke Heimat Hessen“ den wegfallenden Teil nicht bei den Kommunen gelassen, sondern anders verteilt. Ein Viertel verbleibt bei den Kommunen, ein Viertel geht in den kommunalen Finanzausgleich und die Hälfte wandert in verschiedene Finanzierungstöcke wie Kinderbetreuung oder Digitalisierung, die besonders verteilt werden. Diese werden von den Kommunen durch die sog. „Heimatumlage“ gespeist. Nach ersten vorsichtigen Berechnungen macht dies für die Stadt Großalmerode einen Betrag in Höhe von 71.000 € aus. Bisher gibt es nur rechnerische aber keine gemeindespezifischen Zahlen. Lediglich die bei der Kommune verbleibenden Beträge und die Zahlen des kommunalen Finanzausgleiches sind bekannt und wurden in den Entwurf des Haushaltes eingearbeitet.

Wie dem o.g. Sachverhalt zu entnehmen ist, war der ursprüngliche Termin zur Einbringung des Haushaltsplanes unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu halten, weil einfach wichtige Daten gefehlt haben. Es wurde daher verwaltungsintern beschlossen, die Einbringung auf den 13. Dezember 2019 zu verschieben. Zudem wurden die wichtigen Orientierungsdaten des Landes für die Haushaltsplanung 2020 und mittelfristige Finanzplan erst Anfang November vorgelegt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist fertig. Gemäß § 92 Abs. 6 HGO **ist** der Haushalt in der Planung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt ausgeglichen ist **und** wenn im Finanzhaushalt der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, wie die ausgewiesene Tilgung und die Zahlung an die HESSENKASSE. Nachdem der verwaltungsinterne Entwurf fertiggestellt wurde, der u.a. die v.g. Zahlen, Mehrkosten für die Kinderbetreuung in Höhe von 70.000 € und 100.000 € für die Unterhaltung von Gemeindestraßen (damit wir vereinzelt Straßen mit dem Deckenschichtverfahren bearbeiten können) beinhaltet, wurde festgestellt, dass der Haushaltsausgleich nicht gegeben ist.

Die Mandatsträger haben in der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juni 2019 beschlossen, die Steuern für den notwendigen Haushaltsausgleich zu erhöhen. Der Finanzhaushalt soll mit einem Überschuss in Höhe von 100.000 € über der zu leistenden Tilgung abschließen.

Nach dem verwaltungsinternen Entwurf ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt entspricht aber nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Für Tilgungsleistungen und die Zahlung an die HESSENKASSE sind 457.000 € veranschlagt. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt aber nur 367.300 €. Es besteht ein Delta von 89.700 €.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen die Grundsteuerhebesätze wie folgt zu ändern:

Steuerart	Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Mehrertrag
Grundsteuer A	460%	520%	ca. 3.000 €
Grundsteuer B	460%	520%	ca. 104.300 €

Diese 107.300 € müssen dafür verwendet werden, den Haushalt so aufzustellen, dass er genehmigungsfähig ist.

Sollte der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (s.o.) umgesetzt werden und der Finanzhaushalt zusätzlich einen Überschuss von 100.000 € ausweisen, so würde sich folgende Zahlen ergeben:

Steuerart	Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Mehrertrag
Grundsteuer A	460%	570%	ca. 5.400 €
Grundsteuer B	460%	570%	ca. 191.300 €

Warum schlägt die Verwaltung nunmehr die Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung vor, obwohl die Hebesätze doch in der Haushaltssatzung stehen und dort gemeinsam mit dem Haushaltsplan beschlossen werden?

Wie eingangs erwähnt, soll die Haushaltssatzung erst am 30. Januar 2020 beschlossen werden. Danach ist sie noch der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Erst danach erhält sie Rechtskraft. D.h. auch erst dann greift die Erhöhung der Grundsteuer. Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, die Grundsteuer noch bis zum 30. Juni 2020 rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Dies bedeutet aber in der Verwaltung erheblichen Mehraufwand und –kosten, weil wir dann zweimal die Grundsteuerbescheide versenden müssen. Zudem wird bei den Steuerpflichtigen auf ihren Personenkonten bei uns die doppelte Anzahl von Buchungen generiert. Erst die normale Sollstellung, dann die Nachzahlung und dann der geänderte Betrag. Dies führt häufig auch zu Irritationen bei den Steuerpflichtigen und Kosten bei unserem EDV-Anbieter Geld. Die Verwaltung schlägt deshalb den Weg den Erlass einer Hebesatzsatzung vor.

M a r b a c h
Erster Stadtrat